

Wir die Online Lehre auf Dauer gestellt? Siehe Änderung des Bremischen Hochschulgesetz durch den Senat mit Bürgerschaftsbeschluss im Juli 2020 rückwirkend ab 1.3.2020:

Quellen: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_07_23_GBl_Nr_0074_signed.pdf und <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L0477.pdf>

Alt: §4 Abs. (4) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer sowie den künstlerischen Transfer. Zu diesem Zweck können sie Einrichtungen außerhalb der Hochschule gründen oder sich an solchen beteiligen.

Neu: „§4 Abs. (4) Staatliche Aufgabe der Hochschulen ist die **Förderung des Wissens- und Technologietransfers** sowie des künstlerischen Transfers. Zu diesem Zweck können die Hochschulen nach Maßgabe des § 108 Absatz 3 Nummer 3 **Einrichtungen außerhalb der Hochschulen gründen** oder sich an solchen beteiligen. Die Hochschulen können den Transfer nach Satz 1 insbesondere auch in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Einrichtungen erbringen. Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt in der Regel auf der Grundlage von **Kooperations- oder Verwaltungsvereinbarungen**. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe erfolgt, soweit möglich und sachlich angemessen, **durch Zuwendungsbescheide**.“

§ 4 Abs.11 Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

Neu: „(11a) **Die Hochschulen treiben die Digitalisierung von Lehre und Studium voran. Sie entwickeln digitalisierte Studien-, Lehr- und Prüfungsformate** sowie Modelle für die optionale Ergänzung von Präsenzsitzungen und **Wahlen in der Hochschulsebstverwaltung durch digitalisierte Formate**. Die Anforderungen an die Datensicherheit und hinsichtlich des Datenschutzes sowie die Anforderungen an die Transparenz durch Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit sowie die Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen. **Die Digitalisierung soll zusätzliche Möglichkeiten eröffnen** und nicht der Ersetzung herkömmlicher Formate dienen.“

Dem § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „**Fachaufsicht findet im Geltungsbereich des § 4 Absätze 4, 7 und 8 nicht statt.**“

(Ist das so zu verstehen, dass die staatlich geförderte Ausgründung von "Einrichtungen" zwecks "Förderung des Wissens- und Technologietransfers" nicht einmal mehr der universitären Fachaufsicht unterliegt, sondern dort nach eigenem Gutdünken Wissen "transferiert" werden kann, für von der Hochschule nicht mehr kontrollierbare Zwecke ?. Und dann auch privat vermarktet werden kann ?

Alt: § 16 Absatz 2 Satz 4: Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen erfüllen ihre Dienstpflichten am Dienort, ausgenommen davon sind Aufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern.

Neu: § 16 wird wie folgt geändert: **Absatz 2** wird wie folgt geändert, nach **Satz 4** wird folgender Satz eingefügt: „**Dienstpflichten können** im Einvernehmen mit dem Dekanat **auch außerhalb der Hochschule erfüllt werden**, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist **und in digitalen Formaten die Dienstpflichten in angemessener Weise erfüllt werden** können; der Rektor oder die Rektorin können sich die Zustimmung vorbehalten.“

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst: „der **Nachweis der Zahlung von**

Beiträgen, Gebühren und Entgelten nach den §§ 46 und 109 Absatz 3 sowie bis einschließlich Sommersemester 2020 nach § 109a in Verbindung mit dem Bremischen Studienkontengesetz und § 12 des Studierendenwerkgesetzes;“

b) Es wird folgender Satz angefügt: „Die Erbringung der **Nachweise** nach den Nummern 2, 3, 4 und 7 kann für die Immatrikulation zum Wintersemester 2020/21 nach Entscheidung des Rektors oder der Rektorin der Hochschulen einmalig insgesamt oder durch Entscheidung im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte angemessen **hinausgeschoben** werden.“

In § 49 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter **„einschließlich digitaler Module“** eingefügt.

§ 55 wird wie folgt geändert: a) in Absatz 3 wird Satz 6 wie folgt gefasst: „Die durch die Corona-Pandemie bedingten **Beeinträchtigungen im Studien- und Prüfungsverlauf des Sommersemesters 2020** sind schwerwiegende Gründe im Sinne von § 15 Absatz 3 Ziffer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“ bb) Satz 7 wird aufgehoben. cc) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Studienberatung und“ die Wörter „bis einschließlich Sommersemester 2020 bei“ eingefügt.

In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunikationstechnologie“ die Wörter **„zur Entwicklung von digitalisierten Studien-, Lehr- und Prüfungsformaten“** eingefügt.

§ 62 ... In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Prüfungsabschnitte“ die Wörter **„sowie die möglichen Prüfungsformate einschließlich digitalisierter Formen“** angefügt. Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt: **„Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Semesteranzahl nach Satz 1 außer Betracht**, wenn Studierende ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten. Ein eigenes Verschulden ist auch dann nicht gegeben, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der mit den besonderen Umständen verbundenen Beeinträchtigungen in sozialer, familiärer, gesundheitlicher oder psychischer Hinsicht nicht erbracht werden konnten.“

§ 78 Allgemeine Grundsätze (1) **Präsenzsitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse können durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate ersetzt werden.** Sie gelten dann, wenn aus besonderen Gründen Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können, ohne dass es eines Einverständnisses der Beteiligten bedürfte, als Sitzungen im Sinne der Bestimmungen des Teils VII dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen und des auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Satzungsrechts der Hochschulen.

(2) Zuständig für die Feststellung, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, sind die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Gremiums entsprechend dem Satzungsrecht der Hochschule.

(3) Bei Auswahl und Einsatz der Formate nach Absatz 1 Satz 1 sind neben dem Datenschutz die Prinzipien der Datensparsamkeit und Datenminimierung zu berücksichtigen.

(4) Die **Herstellung von Hochschulöffentlichkeit** und, soweit erforderlich, von Öffentlichkeit **ist entsprechend dem allgemeinen technischen Standard zu gewährleisten.**

(5) Umlaufbeschlüsse aller nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe, Gremien und Ausschüsse der Selbstverwaltung nach § 97 sollen durch das Satzungsrecht der Hochschulen ermöglicht werden, soweit aus besonderen Gründen Beschlussfassungen in anderen Sitzungsformen nicht getroffen

werden können. Das Nähere einschließlich der notwendigen technischen Anforderungen regeln die Hochschulen in ihren Satzungen.“

§ 99 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Briefwahl oder eine **Wahl in einem geeigneten digitalen Format sind möglich.**“

§ 100 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die **Herstellung von Öffentlichkeit bei Nicht-Präsenzsitzungen** nach Maßgabe des § 78 soll durch geeignete technische Maßnahmen nach vorangegangener hochschulüblicher Bekanntmachung ermöglicht werden.“

§ 101 Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „**Anwesend ist auch, wer an einer eine Präsenzsitzung ersetzenden Sitzungsform im Sinne von § 78 teilnimmt.**“

§ 109 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) **Das Studium ist bis einschließlich Sommersemester 2020** bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei nicht weiterbildenden Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss nach Maßgabe des § 109a und des Bremischen Studienkontengesetzes **gebührenfrei**. Ab dem Wintersemester 2020/2021 gilt für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei nicht weiterbildenden Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss **Gebührenfreiheit. Prüfungs- und Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, soweit eine gesetzliche Regelung dies vorsieht.**“

b) Absatz 3 Sätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst: „Soweit Entgelte für weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studienangebote erhoben werden, sind bis einschließlich Sommersemester 2020 keine Studiengebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz zu zahlen. An der Hochschule Bremerhaven können bei multimedigestützten Studienangeboten Medienbezugsentgelte bis zur Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben werden. **Die Hochschulen erheben bis einschließlich Sommersemester 2020 für Zweitstudien, die für den angestrebten Beruf weder gesetzlich vorgeschrieben noch tatsächlich notwendig sind, Gebühren nach dem Bremischen Studienkontengesetz.** Wird der Nachweis über die Zahlung des Studierendenbeitrages, der Gebühren und Entgelte nach diesem Absatz für Gasthörerschaft, in weiterbildenden Studienangeboten oder für Medienbezugsentgelte aus Gründen, die der oder die Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbracht, können Entgelte in Höhe der durch den Verzug entstehenden Verwaltungskosten erhoben werden.“

§ 2 Absatz 6 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes

Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: „5. **Entwicklung und Erprobung neuer digitalisierter Studien-, Lehr- und Prüfungsformate**, die mit besonderem Entwicklungs- und Pflegeaufwand verbunden sind.“

Artikel 3 Änderung des Gesetzes über das Studierendenwerk Bremen

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt: „**Anwesend ist auch, wer an einer eine Präsenzsitzung ersetzenden Sitzungsform teilnimmt.** Die Präsenzsitzungen aller Organe, Gremien und Ausschüsse können durch Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen, Streaming und sonstige digitale Formate ersetzt werden, ohne dass es eines Einverständnisses der Beteiligten bedürfte, wenn Präsenzsitzungen aus besonderen Gründen nicht stattfinden können. Einzelheiten dazu regelt der Verwaltungsrat durch Satzung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11.“

2. In § 8 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt: „Wahlen können auch als Briefwahl oder als Wahl in einem geeigneten digitalen Format durchgeführt werden.“

Artikel 4 Bremisches Studienkontengesetzes:

Dem § 6 werden folgende Sätze angefügt: „Studiengebühren, die für das Sommersemester 2020 erhoben und gezahlt wurden, werden nachträglich erlassen, wenn das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Semesteranzahl nach § 62 Absatz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes außer Betracht bleibt. Auf Antrag erfolgt die Rückzahlung der Studiengebühren nach Satz 3.“

Artikel 5 Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung

§ 2 Absatz 2 : Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Abweichungen von den Präsenzregelungen sind bei Vorliegen besonderer Umstände in Absprache mit dem Dekan oder der Dekanin im Einverständnis mit dem Rektor oder der Rektorin möglich. Im Übrigen ist die Abweichung von den Präsenzregelungen und ihre Ersetzung durch digitalisierte Formate im angemessenen Umfang nach Maßgabe der Hochschulordnung nach Satz 5 möglich.“

... In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studienplan“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungen“ die Wörter „einschließlich digitalisierter Formate“ und nach dem Wort „angerechnet“ die Wörter „im Fall der digitalisierten Formate kann die Anrechnung mit einem Faktor von mehr als 1 erfolgen, wenn dies aufwandsbezogen angemessen ist“ eingefügt.

Artikel 6 Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung

§ 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Das Rektorat kann unter Beteiligung des Prüfungsausschusses nach § 7 und nach Maßgabe der Allgemeinen Teile der anzuwendenden Bachelor-Prüfungsordnungen bestimmen, dass die Prüfungsformate nach Satz 1 durch andere, gleichwertige ersetzt werden, wenn zwingende Gründe dies nachweislich erfordern.“

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Es findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2020. Bremen, den 14. Juli 2020

Der Senat